

23. MÄRZ 1927

477

280

E 7110 1/91

*Der Direktor der Handelsabteilung des Volkswirtschaftsdepartementes,
W. Stucki, an den schweizerischen Geschäftsträger in Belgrad, K. von Jenner*

Kopie
S KB

Bern, 23. März 1927

Handelsvertragsunterhandlungen
mit Jugoslawien

Wir bestätigen Ihnen bestens dankend den Empfang Ihres Schreibens vom 19. d. M. ¹, von dessen Inhalt wir mit Interesse Kenntnis genommen haben.

Nachdem wir mit dem hiesigen jugoslawischen Gesandten bestimmt vereinbart haben, die gegenseitigen Wunschlisten zwischen dem 15. und 18. April in Bern auszutauschen, können wir unmöglich sozusagen hinter seinem Rücken einem andern Vorgehen zustimmen. Dazu kommt, dass es technisch gar nicht möglich sein wird, Herrn Todorovitch die schweizerischen Begehren schon am 10. April zuzustellen, da die in Betracht kommenden schweizerischen Wirtschaftsgruppen ihre Wünsche bis Ende d. M. einzureichen haben und wir mindestens 14 Tage benötigen, um sie zu prüfen und zu einer schweizerischen Begehrenliste zu verarbeiten. Selbstverständlich sind wir gerne bereit, Ihnen zuhanden von Herrn Todorovitch

1. Jenner hatte darin berichtet: [...]

Herr Milan Todorovitch, z. Zt. Chef der Sektion für Handelsverträge am Ministerium des Äusseren teilte mir heute mit, dass er wahrscheinlich gegen den 20. April in Bern eintreffen werde. Er wünscht nun jedoch bereits einige Zeit vor seiner Abreise, in den Besitz Ihrer Wunschlisten zu kommen, damit er dieselben noch mit den hiesigen interessierten Wirtschaftskreisen besprechen kann, u. zw. wäre es ihm sehr angenehm, womöglich bis spätestens 10. April in den Besitz dieser Dokumente zu kommen.

Herr Todorovitch liess nun recht deutlich durchblicken, dass er zu der Promptheit der S.H.S. Gesandtschaft in Bern kein allzugrosses Vertrauen habe, und es ihm deshalb angenehm wäre, wenn die Spedition der Wunschlisten nicht nur auf dem Wege der S.H.S. Gesandtschaft in Bern, sondern über mich geleitet würde. – Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesem Wunsche in der Ihnen gutscheinenden Form, ohne Herrn Jovanovitch auszuschalten, nachkommen wollten (Vielleicht durch Übersendung einiger Kopien an mich).

Die hiesige Delegation wird Ihnen ihre Desiderata ebenso rechtzeitig zur Kenntnis bringen. Herr Todorovitch sieht für die Verhandlungen keine grossen Schwierigkeiten voraus, höchstens etwa im Betreff der Einfuhr von Schlachtvieh.

Meinerseits hätte ich nun in der Hauptsache den Wunsch, dass den hiesigen Delegierten nahegelegt würde, die S.H.S. Regierung möchte in der Angelegenheit der Protokollierung, bezw. Niederlassung der Vertreter schweizerischer Firmen und bei der Zulassung von Niederlassungen solcher Firmen auf dem Territorium des Königreiches, mehr Entgegenkommen zeigen.

Insbesondere möchte sie auf die Bedingung der Nationalisierung von hiesigen Niederlassungen schweizerischer Firmen verzichten (Mehrheit des Aktienkapitals und Mehrheit der Leitung in jugoslawischen Händen). Obschon sich diese Forderungen, wie alle hierzulande, praktisch auf irgend eine Art umgehen lassen, zwingen sie doch die Interessenten zu allerhand ihnen ungewohnten Umtrieben und zu unnötigen Kosten und verhindern im Prinzip die Gründung von Filialen schweizerischer Industrien im Königreiche. [...] (E 7110 1/91).

einige Kopien der schweizerischen Liste im gleichen Moment zuzustellen, in welchem wir sie der hiesigen jugoslawischen Gesandtschaft übergeben.

Wir möchten Sie noch bitten, Herrn Todorovitsch darauf aufmerksam zu machen, dass, internationalem Brauche entsprechend, die gegenseitigen Begehrenlisten Zug um Zug ausgetauscht werden sollten, wir die unsrige also nur übergeben können, wenn wir im gleichen Moment die jugoslawische erhalten. Es wird deshalb nötig sein, dass die hiesige Gesandtschaft spätestens am 15. April im Besitz der jugoslawischen Begehren ist.

Was nun Ihre Wünsche hinsichtlich des abzuschliessenden Vertrags anbelangt, so beehren wir uns dazu folgendes zu bemerken:

Der Bundesrat legt seit Jahren das grösste Gewicht darauf, dass in den abzuschliessenden Tarif-Handelsverträgen nur diejenigen Punkte geordnet werden, die sich auf den direkten Warenaustausch, d. h. den Handel im engern Sinn beziehen. Alle Fragen des Niederlassungsrechts, der Fremdenpolizei, der Behandlung der Geschäftsfirmen etc. sollen nach schweizerischer Auffassung nicht in den Handelsverträgen, sondern in besondern Niederlassungsverträgen, Rechtshilfeverträgen u. dgl. geregelt werden. Der Grund für diese Stellungnahme ist ein doppelter: einmal bieten gerade die Fragen des Niederlassungsrechts vom schweizerischen Standpunkt aus, mit Rücksicht auf die weitgehende Souveränität der Kantone, sehr grosse Schwierigkeiten, welche die ohnehin immer schwieriger werdenden Tariffragen nicht noch komplizieren sollten; sodann legen wir Wert darauf, die diversen Fragen in verschiedenen Verträgen zu ordnen, damit, wenn beispielsweise infolge eines einzigen Zollsatzes die Kündigung des Tarifhandelsvertrags nötig wird, die übrigen vertraglichen Abmachungen über Niederlassung etc. unberührt bleiben. Aus diesen Gründen werden wir wahrscheinlich davon Umgang nehmen müssen, die im zweiten und dritten Absatz der Seite 2 Ihres Schreibens genannten Fragen im Handelsvertrag zu ordnen. Wir geben aber dem Politischen Departement von Ihren Wünschen Kenntnis, damit sie in Verbindung mit einem allfällig abzuschliessenden Niederlassungsvertrag berücksichtigt werden können.

Was dagegen Ihre Anregung betreffend Zollkautionen für Musterkollektionen anbelangt, so nehmen wir dieselbe entgegen und werden versuchen, diese Materie im Handelsvertrag in befriedigender Weise zu regeln.